

**Ergänzende Bedingungen der GVI – Gasversorgung Isma-
ning GmbH zur GasGVV für die Grundversorgung**

**1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Ver-
brauchsgeräten; Mitteilungspflichten (zu § 7
GasGVV)**

Ändert oder erweitert der Kunde bestehende An-
lagen oder möchte er zusätzliche Verbrauchsgerä-
te anschließen, so hat er dies dem Versorger vor
Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen, soweit sich
durch die Änderung der Gasverbrauch erheblich
erhöht. Der Kunde ist verpflichtet dem Versorger
Angaben über Art, Anzahl und Anschlusswert der
Erdgasanlage zu machen.

2. Preise und Abrechnung (zu § 12 GasGVV)

2.1 Die Allgemeinen Preise ergeben sich aus dem ak-
tuellen „Preisblatt für Tarifikunden und Preise der
Grundversorgung“. Preise, die pro Jahr oder pro
Monat erhoben werden, werden je angefangenen
Tag taggenau berechnet.

2.2 Der Verbrauch des Kunden wird jährlich festge-
stellt und abgerechnet (Jahresabrechnung). Das
Abrechnungsjahr ist jeweils vom 01.10. – 30.09.

2.3 Auf Wunsch des Kunden rechnet der Versorger
den Gasverbrauch monatlich, vierteljährlich oder
halbjährlich ab (unterjährige Zwischenabrech-
nung). Hierfür berechnet der Versorger dem Kun-
den ein zusätzliches Entgelt pro Abrechnung ge-
mäß dem aktuell gültigen Preisblatt. Der Kunde ist
verpflichtet dem Versorger den Zählerstand für die
Zwischenabrechnung mitzuteilen.

2.4 Eine vom Kunden gemäß Ziffer 1 mitgeteilte Ände-
rung der Verhältnisse wird bei Berechnung des
Leistungspreises rückwirkend ab Beginn der aktu-
ellen Abrechnungsperiode berücksichtigt. Dasselbe
gilt, wenn die GVI auf andere Weise von der Ände-
rung der Verhältnisse erfahren hat. § 10 Abs. 2 Gas
GVV bleibt unberührt.

3. Abschlagszahlungen (zu § 13 GasGVV)

Der Versorger erhebt 11 monatliche Abschlagszah-
lungen. Dies gilt nicht im Fall einer monatlichen
Abrechnung nach Ziff. 2.3. Als Berechnungsgrund-
lage für die Höhe der Abschlagszahlungen wird der
Verbrauch aus bereits abgerechneten Zeiträumen
herangezogen. Bei Neukunden bemessen sich die
Abschläge nach Erfahrungssätzen vergleichbarer
Kundengruppen.

4. Vorauszahlungen (zu § 14 GasGVV)

Kommt ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen
gegenüber dem Grundversorger nicht oder nicht
rechtzeitig nach oder besteht Grund zu der An-
nahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflich-
tungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen
wird, ist der Versorger wahlweise berechtigt, Vo-
rauszahlung der Abschlagsbeträge zu verlangen.
Die Verpflichtung des Kunden, Vorauszahlungen zu
leisten, entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zah-
lungsverpflichtungen in elf aufeinander folgenden
Monaten (elf Abschlagszahlungen) vollständig und
pünktlich erfüllt hat.

5. Zahlungsweise (zu § 16 Abs. 2 GasGVV)

5.1 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen
wahlweise durch

- a) Lastschriftverfahren
- b) Überweisung
- c) Dauerauftrag
- d) Bareinzahlung am Sitz des Unternehmens

zu leisten.

5.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind so zu ent-
richten, dass für den Versorger keine zusätzlichen
Kosten entstehen. Maßgeblich für die rechtzeitige
Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang
der Zahlung beim Versorger bzw. der Zeitpunkt der
Gutschrift auf dem Konto des Versorgers.

6. Zahlung und Verzug (zu § 17 GasGVV)

6.1 Rechnungen des Versorgers werden zwei Wochen
nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Ab-
schlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeit-
punkt – frühestens jedoch zwei Wochen nach Zu-
gang der Zahlungsaufforderung fällig.

6.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Versor-
ger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder
den Betrag durch einen Beauftragten einziehen
lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal
wie folgt berechnen:

- a) 0,00 € für die erste Mahnung; umsatzsteuerfrei
- b) 5,00 € für die zweite Mahnung;
umsatzsteuerfrei
- c) 27,00 € für jede weitere Mahnung mit
Androhung der Versorgungssperre;
umsatzsteuerfrei

Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass ein
Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich
niedriger entstanden ist, als es die Pauschale aus-
weist.

- 6.3 Der Kunde hat anfallenden Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an den Versorger zu erstatten.
- 7. Unterbrechung der Versorgung (zu § 19 GasGVV)**
- 7.1 Die Kosten aufgrund der berechtigten Unterbrechung der Grundversorgung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal wie folgt in Rechnung gestellt:
- a) 54,00 € bei Durchführung der Maßnahme an einer vorhandenen Trenneinrichtung für die Unterbrechung; umsatzsteuerfrei
 - b) 97,48 € für die Wiederherstellung; (netto)
 - c) bei physischer Trennung des Netzanschlusses die Kosten in der von dem jeweiligen Netzbetreiber berechneten Höhe zuzüglich der durch die Veranlassung der Unterbrechung oder Wiederherstellung entstehenden Kosten nach Aufwand. Die Kosten für die Unterbrechung sind umsatzsteuerfrei.
- Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
- 7.2 Die Wiederherstellung der Grundversorgung erfolgt nur, wenn die Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten erfolgt ist und die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.
- 8. Kündigung (zu § 20 GasGVV)**
- Die Kündigung des Gasgrundversorgungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform und soll wenigstens folgende Angaben enthalten:
- a) Kundennummer
 - b) Zählernummer
 - c) Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung
- 9. Haftung für Versorgungsstörungen**
- Die Haftung der GVI für Schäden des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern die Pflichtverletzung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist, oder es sich dabei um Verletzungen des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder um Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten handelt. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Es
- wird darauf hingewiesen, dass bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, Ansprüche gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden können.
- 10. Verbraucherbeschwerden und Schlichtungsstelle**
- 10.1 Der Versorger wird Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 des BGB (Verbraucher), insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Versorgers, die die Belieferung mit Energie sowie, wenn der Versorger auch Messstellenbetreiber oder Messdienstleister ist, die Messung der Energie betreffen, innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Versorger an den Kunden beantworten. Wird der Verbraucherbeschwerde durch den Versorger nicht abgeholfen, wird der Versorger dem Kunden die Gründe hierfür schriftlich oder elektronisch darlegen und ihn auf das Schlichtungsverfahren nach § 111 b EnWG hinweisen.
- 10.2 Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen dem Versorger und einem Verbraucher über die Belieferung mit Energie sowie, wenn der Versorger auch Messstellenbetreiber oder Messdienstleister ist, die Messung der Energie, können vom Verbraucher die Schlichtungsstellen nach Ziffer 10.4 angerufen werden, wenn der Versorger der Beschwerde im Verfahren nach Ziffer 10.1 nicht abgeholfen hat und ein Gerichtsverfahren über den Streitfall nicht anhängig ist. Ein Antrag auf Schlichtung bei der Schlichtungsstelle kann vom Kunden dort schriftlich, telefonisch oder auf elektronischem Weg eingebracht werden. Sofern ein Kunde eine Schlichtung bei der Schlichtungsstelle beantragt, wird der Versorger an dem Schlichtungsverfahren teilnehmen. Schlichtungsverfahren sollen regelmäßig innerhalb von drei Monaten abgeschlossen werden.
- 10.3 Sofern wegen eines Anspruchs, der vom Schlichtungsverfahren betroffen ist, ein Mahnverfahren eingeleitet wurde, soll der das Mahnverfahren betreibende Beteiligte auf Veranlassung der Schlichtungsstelle das Ruhen des Mahnverfahrens bewirken. Auf die Verjährungshemmung einer Beschwerde gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB wird hiermit hingewiesen. Die Schlichtungssprüche sind für den Kunden nicht verbindlich. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt vom Schlichtungsverfahren unberührt.

10.4 Die Kontaktadressen für ein Schlichtungsverfahren lauten:

a) Schlichtungsstelle:

Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstrasse 133, 10117 Berlin, Tel: 030/27572400, Telefax: 030/275724069, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

b) Verbraucherservice der Bundesnetzagentur:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/22480-500 oder 01805/101000, Internet: www.bundesnetzagentur.de, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

11. Datenschutz

11.1 Alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses anfallenden personenbezogenen Daten werden entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten nur zum Zweck der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen in Hinblick auf Beratung und Betreuung der Kunden und die bedarfsgerechte Produktgestaltung vom Versorger erhoben, verarbeitet und genutzt. Falls erforderlich, werden Daten an die an der Abwicklung dieses Vertrages beteiligten Unternehmen (z. B. zur Durchleitung und Abrechnung) weitergegeben.

11.2 Netzbetreiber und Messstellenbetreiber sind insbesondere berechtigt, alle zur Belieferung und Abrechnung der Energielieferungen erforderlichen Kundendaten an den Versorger weiterzugeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 9 EnWG handelt. Der Versorger kann zur Bonitätsprüfung Auskünfte von Auskunftsteilen einholen und personenbezogene Daten des Kunden gemäß § 28 a Bundesdatenschutzgesetz an diese weitergeben. Im Übrigen wird der Versorger die Daten weder an Dritte verkaufen noch anderweitig vermarkten.

11.3 Der Kunde ist berechtigt, vom Versorger Auskunft über die zu seiner Person beim Versorger gespeicherten Daten, den Zweck der Speicherung und die Personen und Stellen, an die seine Daten vom Versorger übermittelt wurden oder werden, zu verlangen. Der Kunde kann auch Auskunft bei der SCHUFA über die ihn betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Die Adresse der SCHUFA lautet: SCHUFA Holding AG, Verbraucherservice, Postfach 5640, 30056 Hannover.

12. Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen der Bedingungen ungültig sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung der Bedingungen so zu ändern, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck weit möglichst erreicht wird. Dasselbe soll dann gelten, wenn bei Durchführung der Bedingungen eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

13. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 01.10.2012 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom März 2007.